

Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Weilertal“

§ 1

Mitglieder

Die Gemeinde Auggen und Badenweiler und die Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 19.09.1974 (Ges.Bl.S. 408).

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen Zweckverband „Wasserversorgung Weilertal“. Er hat seinen Sitz in Müllheim.

§ 3

Gemarkung

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen:

- a) der Gemeinde Auggen
- b) der Gemeinde Badenweiler
- c) der Stadt Müllheim mit Ausnahme des Stadtteils Feldberg.

§ 4

Verbandsaufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern das erforderliche Trink- und Brauchwasser unter wirtschaftlicher Ausnutzung und Verteilung von Quell- und Grundwasser zu beschaffen und in die einzelnen Hochbehälter zu liefern.
2. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 5

Verbandsanlagen

1. Der Zweckverband baut, betreibt, unterhält und erneuert die Anlagen zur Wassergewinnung, Aufbereitung und Fortleitung des Wassers, einschl. der erforderlichen Hilfsanlagen.
2. Zu den bisherigen erstellten Anlagen übernimmt der Zweckverband von seinen Mitgliedern alle Anlagen (einschl. der Quellen), mit Ausnahme der Ortsnetze und der von den Gemeinden für ihren Bedarf erstellten bzw. noch zu erstellenden Hochbehälter.

Die Wasserleitungen in den Hochbehältern mit sämtlichen Anlagenteilen gelten als Verbandsanlagen, ebenso die gesamten Steuer- und Regelanlagen. Der Zweckverband hat die Bau- und Unterhaltungslast für diese Anlagen und Einrichtungen zu tragen.

3. Der Umfang der Anlagen ergibt sich aus dem Bestandsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist (Steuerzentrale, Leitungen, Pumpwerke, Tiefbrunnen, Quellen etc.).
4. Jeder Anschluss an die Verbandsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.
5. Die Ortsverteilernetze und die Hochbehälter der Verbandsmitglieder werden von diesen gebaut, betrieben und unterhalten. Ausgenommen hierbei sind die unter § 5 Ziff. 2 beschriebenen Anlagen und Einrichtungen. Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlagen stets ordnungsgemäß errichtet und instandgehalten werden. Störungen und Schäden an ihren Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Wasserabgabe

1. Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu gleichen wirtschaftlichen Bedingungen abgegeben. Von allen Verbandsgemeinden wird der Wasserpreis je cbm gelieferten Wassers in gleicher Höhe erhoben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung einstimmig beschließen.
2. Der Zweckverband kann auch Wasser durch ein Verbandsmitglied gegen Entgelt abgeben.
3. Die Abgabe von Wasser durch ein Verbandsmitglied an andere Gemeinden bedarf der Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
4. Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt.

§ 7

Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

Der Verband beruft den Verbandsingenieur, den Verbandsrechner, den Verbandswassermeister sowie das für die Aufgabenerfüllung des Wasserzweckverbandes erforderliche Personal, wobei die Aufgabenerfüllung im Wege der Verwaltungsleihe durch eine oder mehrere Verbandsgemeinden erfolgen kann. Die Aufgaben des Verbandswassermeisters sind in einer Dienstanweisung festzulegen.

2. Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren könnten.
3. Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Erstellung der Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten.

§ 8

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmverteilung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden bzw. deren Stellvertretern. Die Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister der Stadt Müllheim bzw. dessen Stellvertreter vertreten.
2. Sachverständige, Beamte oder Angestellte der Verbandsgemeinden können bei den Verbandsversammlungen zugezogen werden.

3. Das Stimmverhältnis der einzelnen Verbandsmitglieder wird wie folgt geregelt:

Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH	3 Stimmen
Badenweiler	2 Stimmen
Auggen	1 Stimme

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Im Falle der Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder wird das Stimmenverhältnis neu geregelt. Dabei soll die Möglichkeit einer Majorisierung durch ein Verbandsmitglied ausgeschlossen bleiben.

§ 10

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über
 - a) die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - e) die Aufnahme von Darlehen und den Höchstbetrag von Kassenkrediten,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 - g) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter, sowie für die Geschäfts- und Kassenführung,
 - h) die Höhe der Vergütung von Arbeiten, die von Bediensteten der Verbandsgemeinden für den Zweckverband geleistet werden,
 - i) den Abschluss von Wasserbezugs- und Wasserlieferungsverträgen,
 - j) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - k) sonstige Angelegenheiten, die für den Zweckverband von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Versammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein, wenn ein Mitglied dies unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
3. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Verbandsmitglieder anwesend sind.
4. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmen und Wahlen, wobei in der Regel offen abgestimmt wird.
5. Über Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und den von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu beurkunden sind.
6. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 11

Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
4. Zur Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung- und Betriebsführung kann der Verbandsvorsitzende über Beträge bis zu 10.000,- € im Einzelfall verfügen.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben hauptamtliche Bedienstete (z.B. Wassermeister) einstellen, deren Vergütung durch die Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsdienst ein Sitzungsgeld erhalten.
2. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter wird durch Satzung geregelt.

§ 14

Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes werden von der Stadt Müllheim wahrgenommen. Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
2. Die Geschäftsvorgänge werden in einer selbständigen Buchhaltung und Kasse angewiesen.
3. Die Unkosten für die Wirtschafts- und Kassenführung werden vom Zweckverband durch einen Verwaltungskostenbeitrag vergütet, der durch die Verbandsversammlung festgelegt wird.

§ 15

Finanzaufwand

1. Die Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Verbandsanlagen und -einrichtungen, sowie deren Erweiterungen und Erneuerungen trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt über Abschreibungen, Beihilfen und Darlehen, sofern die Verbandsversammlung keine anderweitige Kostenverteilung beschließt.
2. Die Kosten des Verbandes für Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Verwaltung, Abschreibungen, Schuldzinsen werden auf die Verbandsgemeinden nach dem Gesamt-Jahreswasserbezug der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 16

Satzungsbefugnis

1. Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.

2. Die Ortssatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den entsprechenden Satzungen des Zweckverbandes in Einklang zu bringen.

§ 17

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder in den ZWW kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder beschlossen werden. Die neu aufzunehmenden Mitglieder haben dem Zweckverband einen Ausgleich für die bisherigen Verbandsaufwendungen zu leisten, über dessen Höhe die Verbandsversammlung entscheidet; entsprechendes gilt auch im Falle der Eingemeindung einer bisher nicht dem Verband angehörenden Gemeinde in eine Verbandsgemeinde.

§ 18

Ausscheiden einzelner Mitglieder

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, mit Ausnahme der von ihm eingebrachten Quellen mit Quellzuleitungen, wo § 5 Abs. 2 anzuwenden ist, wonach die Quellen und Quellzuleitungen an die betreffende Gemeinde zurückzugeben ist.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses gültigen Kostenverteilungsschlüssel nach § 15 Ziff. 2 über.
3. Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
4. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendigen Maßnahmen.

§ 20

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch eine Veröffentlichung in der Badischen Zeitung (Markgräfler Nachrichten).

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal vom 09.12.1970 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Müllheim, den 18.12.2009

Der Verbandsvorsitzende:

Dr. René Lohs
Bürgermeister der Stadt Müllheim

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 2 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung Weilertal Sitz: Rathaus Müllheim, Bismarckstraße 3, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 18.12.2009

Der Verbandsvorsitzende

Dr. René Lohs
Bürgermeister der Stadt Müllheim